

sgegeben
sind

3
21
30

- mindestens 12 ECTS aus Grundlagen der Informatik (z.B. Programmieren, theoretische Informatik, Softwareengineering, Algorithmen, Datenbanken)
- mindestens 8 ECTS aus Mathematik und Statistik
- mindestens 4 ECTS aus Computer-Architektur/-Organisation (z.B. Computer Architektur, Betriebssysteme, Netzwerke).

(5) Absolventinnen und Absolventen eines Studiums aus dem Bereich der Biologie haben dabei insgesamt jedenfalls 30 ECTS der folgenden Kenntnisse nachzuweisen:

- mindestens 6 ECTS aus Allgemeine Biologie
- mindestens 7 ECTS aus Molekularbiologie
- mindestens 7 ECTS Mikrobiologie, Evolution und Genetik.

(6) Absolventinnen und Absolventen eines Studiums aus dem Bereich der Mathematik haben dabei insgesamt jedenfalls 30 ECTS der folgenden Kenntnisse nachzuweisen:

- mindestens 5 ECTS Analysis
- mindestens 5 ECTS aus Lineare Algebra
- mindestens 5 ECTS aus Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik
- mindestens 5 ECTS aus Numerische Mathematik.

(7) Absolventinnen und Absolventen eines Studiums der Bioinformatik haben dabei insgesamt jedenfalls 30 ECTS der folgenden Kenntnisse nachzuweisen:

- mindestens 10 ECTS aus Grundlagen der Informatik
- mindestens 8 ECTS aus Mathematik und Statistik
- mindestens 6 ECTS aus Molekularbiologie, Mikrobiologie und Genetik

(8) Das Motivationsschreiben gemäß Abs 3 ist in deutscher oder englischer Sprache und unter Berücksichtigung eines vom zuständigen studienrechtlichen Organ erstellten Fragenkatalogs von der Antragstellerin oder dem Antragsteller eigenständig zu verfassen. Der Fragenkatalog samt Kriterien für die Beurteilung der qualitativen Zulassungsbedingungen wird auf der Website des studienrechtlich zuständigen Organs bekannt gegeben.

(9) Sofern die vorgelegten schriftlichen Unterlagen zu einer positiven oder negativen Entscheidung über die Erfüllung der qualitativen Zulassungsbedingungen nicht ausreichen, kann das studienrechtlich zuständige Organ zusätzlich ein fachliches Interview mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin führen. Die Verwendung von Videokonferenzsystemen und ähnlichen Kommunikationsmedien ist zulässig, wenn die Identität des Antragstellers oder der Antragstellerin feststellbar ist. Der Verlauf und die Ergebnisse des Interviews sind zusammenfassend zu protokollieren.

(10) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Masterstudium zu absolvieren sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Prüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.“

(2) § 6 Masterarbeit

1. In Abs 2 wird folgender letzter Satz ergänzt:

„Voraussetzung für die Genehmigung des Themas ist jedenfalls die positive Absolvierung der Module BIOINF01a, BIOINF01b und BIOINF01c.“

(3) § 11 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. März 2019, Nr. 98, Stück 16, treten mit 1. Oktober 2019 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r